



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Römisches Privatrecht

HS 2023/FS 2024

Sachenrecht: Nutzniessung (usus fructus)

30. November 2023

Lehrstuhl für Römisches Recht, Privatrecht und Rechtsvergleichung

Prof. Dr. iur. Ulrike Babusiaux

Dr. iur. des. Adrian Häusler



Inhalt

- (1) Errichtung, Erlöschen und Schutz der Nutzniessung
- (2) Rechte und Pflichten des Nutzniessers
- (3) Befugnisse des Eigentümers
- (4) *Quasi-usus fructus*



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliche Fakultät

(1) Errichtung, Erlöschen und Schutz der Nutzniessung



(1) Errichtung, Erlöschen und Schutz der Nutzniessung (I)

Dingliche Rechte

- (Absolute) Klage *erga omnes* (gegenüber jedermann) in Form von Vindikationen (spezifische dingliche Klagen)
- *Numerus clausus*
 - Nutzniessung (*usufructus*)
 - Grunddienstbarkeiten (*servitutes*)
 - Pfand (*pignus*)
- Unterschied zum Eigentum
 - Rechte an Sachen, die einem Eigentümer gehören: Beschränkung der Befugnisse des Eigentümers
 - Beschränkt bzgl. des Inhalts: Kein volles Eigentumsbefugnis des Begünstigten



(1) Errichtung, Erlöschen und Schutz der Nutzniessung (II)

Nutzniessung: „Die Nutzniessung ist das Recht, fremde Sachen zu gebrauchen und zu nutzen, und zwar unter Erhaltung ihrer Substanz“ (Rn. 191)

- Vermutlicher Entstehungsgrund: lebenslanger Gebrauch von Sachen durch die Witwe einer *manus-*Ehe
- Art von vorübergehendem Eigentum, ohne Verfügungsmöglichkeit



(1) Errichtung, Erlöschen und Schutz der Nutzniessung (III)

Errichtung (bzw. Bestellung) der Nutzniessung: Schaffung eines dinglichen Rechts

- Von Todes wegen (*mortis causa*)
 - Dinglich wirkendes Legat (Vindikationslegat): Der Legatar erhält mit dem Erbfall (und dem Erbschaftsantritt durch den testamentarischen Erben) die Nutzniessung an der zum *usus fructus* vermachten Sache
 - Vermächtnis des Eigentums unter Vorbehalt (*deductio*) der Nutzniessung zu Gunsten des Erben
- Unter Lebenden (*inter vivos*)
 - *In iure cessio* vom Eigentümer (Scheinbeklagter) auf den Nutzniesser (Scheinkläger)
 - Manzipation des Eigentums unter Vorbehalt (*deductio*) der Nutzniessung: Der Erwerber erhält das „nackte“ Eigentum durch die Manzipation; der Veräusserer behält sich die Nutzniessung vor (nach seinem Tod fällt der *usus fructus* an den Eigentümer zurück)



(1) Errichtung, Erlöschen und Schutz der Nutzniessung (IV)

Erlöschensgründe

- Tod des Berechtigten (höchstpersönliches und unübertragbares Recht)
 - Nach 100 Jahren bei Körperschaften (Rn. 188)
 - Konfusion von Eigentum und Nutzniessung in einer Person
 - Erwerb des Eigentums durch den Nutzniesser bzw. Erwerb der Nutzniessung durch den Eigentümer durch Abtretung vor Gericht (*in iure cessio*; Verzicht auf die Nutzniessung)
 - Untergang der Sache
 - Nichtausübung des Rechts (2 Jahre bei Grundstücken, 1 Jahr bei beweglichen Sachen)
- ➔ Nach Erlöschen erwirbt der Eigentümer *ipso iure* seine vollen Eigentumsbefugnisse: Elastizität des Eigentums



(1) Errichtung, Erlöschen und Schutz der Nutzniessung (V)

Rechtsmittel des Nutzniessers

- Nutzniessungsklage (*vindicatio ususfructus*, Rn. 189), um die Sache vom jeden Besitzer herauszuverlangen
 - Rn. 189: Titius soll Richter sein. Wenn es sich erweist, dass zugunsten des Klägers **das Recht besteht, das Cornelianische Grundstück, um das es hier geht, zu benutzen und dessen Früchte zu ziehen**, und der Kläger **in diese Sache nach deinem Ermessen nicht wiedereingesetzt worden ist**, dann, Richter, verurteile den Beklagten zugunsten des Klägers auf so viel Geld, wieviel die Sache wert sein wird. Wenn es sich nicht erweist, dann sprich ihn frei.
 - Herausgabeklage des Nutzniessers; auch *actio confessoria* (aner kennende Klage) genannt (da Pendant zur negatorischen Klage des Eigentümers)
 - Arbiträrklausel



(1) Errichtung, Erlöschen und Schutz der Nutzniessung (VI)

Rechtsmittel des Nutzniessers

- Nutzniessungseinrede gegen die Vindikationsklage des Eigentümers
- Kein allgemeiner Interdiktschutz: der Nutzniesser ist Detentor

Rechtsmittel des Eigentümers

- Negatorische Klage (Rn. 190)
 - Kläger: Eigentümer
 - Beklagter: vermeintlicher Nutzniesser, der die tatsächliche Gewalt über die Sache hat (keine bloße Feststellungsklage, sondern auch Leistungsklage)



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

(2) Rechte und Pflichten des Nutzniessers



(2) Rechte und Pflichten des Nutzniessers (I)

Nutzniessung: „Die Nutzniessung ist das Recht, fremde Sachen zu gebrauchen und zu nutzen, und zwar unter Erhaltung ihrer Substanz“ (Rn. 191)

Befugnisse des Eigentümers

- Gebrauch der Sache (*usus*)
 - Fruchtziehung (*fructus*)
 - Verfügen (*habere* bzw. *abusus*): Beeinträchtigung der Substanz der Sache (Verbrauch, Veräusserung, Veränderung, Errichtung von beschränkt dinglichen Rechten)
- } *Verwendung der Sache unter Erhalt der Substanz*

➔ Mit Errichtung der Nutzniessung wird das Gebrauchsrecht und das Fruchtziehungsrecht übertragen, nicht das Verfügungsrecht!



(2) Rechte und Pflichten des Nutzniessers (II)

Grenzen des Nutzniessungsrechts

- Nutzniesser ist kein Besitzer der Sache (kein Interdikten- bzw. Ersitzungsbesitzer)
- Übertragung der Nutzniessung nicht möglich, da höchstpersönliches Recht
- Keine juristische Verfügungshandlung
 - Keine Veräusserung/Freilassung bzw. Belastung mit anderen beschränkt dinglichen Rechten möglich
- Kein physischer Verbrauch der Sache
 - Bei Sachgesamtheiten (z.B. Herde, Wald): so viel zurückgeben, wie erhalten (Rn. 194)
- Keine physische Veränderung der Funktion der Sache
 - Ausschluss von Verschlechterungen; Verbesserungen zugelassen, solange keine Funktionsänderung (Rn. 195)



(2) Rechte und Pflichten des Nutzniessers (III)

- Gebrauch der Sache
- Fruchtziehung
 - Ziehung von natürlichen Früchten/Sachfrüchten (*fructus naturales*, Rn. 77)
 - Da «Überschüsse» (z.B. Früchte, Tierjungen) der Sache, die in der gleichen Substanz zurückgegeben werden muss
 - NB: Sklavenkinder sind keine juristischen Früchte (Rn. 77)!
 - Ziehung von zivilen Früchten (*fructus civiles*)
 - Obligationsrechtliche Verhältnisse daher möglich (Erwerb von Miet- bzw. Pachtzinsen)
 - NB: Geldzinsen aus ausgeliehenem Geld sind keine zivilen Früchte (Rn. 80)!



(2) Rechte und Pflichten des Nutzniessers (IV)

Pflichten des Nutzniessers

- Befolgung der Grenzen der Nutzniessung (über die Sache nicht verfügen, Substanz erhalten)
- Erhalt der Sache in gutem Zustand (Rn. 196)
 - Manchmal ist der Gebrauch notwendig: Haus, Gebäude, Ackerland
- Durchsetzung durch die *cautio usufructuaria* (Rn. 197 f.)
 - (Prätorische) Stipulation mit Bürgen
 - Inhalt der Kautio: 1) Die Sache «wie ein redlicher Mann» (*boni viri arbitratu*) gebrauchen; 2) sie zurückgeben; und 3) sich von Arglist fernhalten
 - Prätorischer Zwang: Verweigerung der Nutzniessungsklage sowie der Nutzniessungseinrede, falls die Kautio nicht geleistet wird
 - Anspruch des Eigentümers. *actio ex stipulatu* (zivilrechtliche Klage)



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

(3) Befugnisse des Eigentümers



(3) Befugnisse des Eigentümers

Befugnisse des Eigentümers

- Kein Gebrauch; keine tatsächliche Gewalt
 - Deswegen: *nuda proprietas* («nacktes Eigentum»)
- Verfügungsmacht?
 - Kein physischer Verbrauch, keine physische Veränderung (Rn. 201)
 - Keine juristische Veränderung (Belastung der Sache mit einer Dienstbarkeit): ausgeschlossen, sogar mit Zustimmung des Nutzniessers (Rn. 200)
 - Veräusserung: möglich, da das Nutzniessungsrecht weiter *erga omnes* besteht
 - Verpfändung auch möglich
 - «Freilassung» auch möglich; jedoch als Verzicht auf den Sklaven interpretiert: dieser wird herrenlos



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

(4) *Quasi-usus fructus*



(4) Rechte und Pflichten des Nutzniessers

Nutzniessung an verbrauchbaren Sachen?

- Theoretisch ausgeschlossen, aber...
- Senat: Zulassung von Nutzniessungen an verbrauchbaren Sachen (sog. *Quasi-usus fructus* bzw. uneigentliche Nutzniessung)
 - Gebrauch ist in diesem Fall Verbrauch, daher wird der Nutzniesser voller Eigentümer der Sache
 - Verpflichtung, dieselbe Menge und Qualität (*tantundem*) zurückzugeben
 - Versprechen durch Stipulation (*cautio ex senatus consulto*), da kein beschränkt dingliches Recht
 - Stellung des Nutzniessers = die des Darlehensnehmers: Kreditgeschäft
- Protest der Jurisprudenz (Rn. 205)